

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Verbandsgemeindewerke Stromberg - Abwasserbeseitigung - für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Stromberg hat aufgrund des § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 am 08.12.2017 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

I.

Im Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Stromberg - Abwasserbeseitigung - für das Wirtschaftsjahr 2018 werden festgesetzt:

Erfolgsplan

Erträge	2.031.000,00 €
Aufwendungen	2.086.000,00 €
Jahresergebnis	-55.000,00 €

Vermögensplan

Einnahmen	5.798.200,00 €
Ausgaben	5.798.200,00 €

II.

Es werden festgesetzt ¹⁾:

1.) der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.389.600,00 €
2.) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3.) der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000,00 €
4.) das Verhältnis, in dem die Kosten für Schmutzwasser verteilt werden	
auf die Schmutzwassergebühr	64,0%
auf die wiederkehrenden Beiträge Schmutzwasser	36,0%

¹⁾ Gemäß § 15 Abs. 4 EigAnVO sind die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite vom Verbandsgemeinderat im Rahmen der Haushaltssatzung gesondert festzusetzen und auszuweisen.

Anke Denker
Bürgermeisterin

A. Emrich
Werkleiterin

HINWEIS:

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07.05.2018 bis einschließlich 18.05.2018 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude II, Binger Straße 3, Zimmer 105, öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.